

Besondere Klasse in der Sekundarschule "Produktives Lernen in Schule und Betrieb" ab dem Schuljahr 2009/2010

RdErl. des MK vom 28. 5. 2009 - 24-80204

1. Gegenstand

Dieser Erlass legt die Rahmenbedingungen für die besondere Klasse in der Sekundarschule „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ fest. Dabei handelt es sich um eine besondere Form des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts der Sekundarschule im 8. und 9. Schuljahrgang, die als Schulversuch im Sinne von § 11 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 2009 (GVBl. LSA S. 48), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.

2. Zielgruppe und Ziel

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, bei denen zu erwarten ist, dass sie im Regelsystem keinen Schulabschluss erreichen werden.

Ziel ist es, abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler durch einen methodischen Zugang zur Bildung, der theoretischen Unterricht mit einem hohen Anteil praktischer Wissensaneignung verbindet, umfassend zum eigenverantwortlichen Gestalten ihres Bildungsprozesses zu befähigen und sie beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen durch eine praxis- und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung grundlegende sowie fachbezogene und fächerübergreifende Kompetenzen entwickeln, Wissen zu Fächern und Berufsfeldern erwerben, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, praktisches Handeln erproben und dessen Wirksamkeit erleben. Sie sollen dabei unterstützt werden, Berufsvorstellungen zu entwickeln und zu überprüfen, und nach Möglichkeit einen Schulabschluss erwerben.

3. Organisation

Das Schuljahr gliedert sich in Trimester, die annähernd die gleiche Anzahl von Schulwochen umfassen. Die Terminplanung wird jährlich durch die oberste Schulbehörde festgelegt.

Der 8. Schuljahrgang beginnt mit einer vier- bis sechswöchigen Orientierungsphase, die zwei Wochen Lernen in der Praxis einschließt.

Der 9. Schuljahrgang beginnt mit einer zwei- bis vierwöchigen Teamfestigungsphase mit Schwerpunkten zur Berufswahlvorbereitung.

Für die übrigen Schulwochen gilt:

An drei Tagen in der Woche lernen die Schülerinnen und Schüler an ausgewählten Praxislernorten. Bei diesem Lernen in der Praxis erkunden die Schülerinnen und Schüler verschiedene Berufsfelder und bearbeiten spezielle Aufgaben aus einem individuellen Lernplan. Dieser Bildungsteil beinhaltet auch je zwei Wochenstunden Deutsch, Englisch und Mathematik in der Praxis. An zwei Tagen in der Woche wird der Unterricht in den übrigen Bildungsteilen im Rahmen einer Lernwerkstatt in der Sekundarschule erteilt. Die Lernwerkstatt bietet den Schülerinnen und Schülern eine anregende Lernumgebung für eigenaktives Lernen entsprechend ihren individuellen Lernplänen sowie Möglichkeiten der Beratung, der Kommunikation und für eigene Erfahrungen.

3.1 Inhaltliche Anforderungen

Alle Bildungsteile sind an den Anforderungen des Regelsystems auszurichten.

Der Lehrplan entspricht den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts der Sekundarschule in Sachsen-Anhalt.

Für die Schülerinnen und Schüler werden ergänzend individuelle Lernpläne erstellt.

Alle Bildungsteile sind curricular miteinander zu verbinden.

Es ist sicherzustellen, dass die angestrebten Bildungsziele denen des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts gleichwertig sind, um den Erwerb der entsprechenden Abschlüsse zu rechtfertigen. Dabei sind die Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss zu berücksichtigen.

3.2 Stundentafel (gültig ab 1. 8. 2009)

Bildungsteil	Wochenstunden
Lernen in der Praxis	18 (einschließlich je zwei Wochenstunden Deutsch, Mathematik und Englisch in der Praxis)
Kommunikationsgruppe	5
Fachbezogenes Lernen	
Lernbereich (Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik)	} 2
Kernfächer	
Deutsch	2
Mathematik	2
Englisch	2
Summe der Wochenstunden	31

Den Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule, insbesondere im musisch-künstlerischen und sportlichen Bereich, einzuräumen.

3.3 Lernen in der Praxis

Zum Lernen in der Praxis wählen die Schülerinnen und Schüler dreimal im Schuljahr jeweils einen Praxislernort in Betrieben, in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen aus.

Die Qualität des Lernens in der Praxis hängt dabei insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- a) von den Ausgangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (Interessen, Kompetenzen, Motivationen, Problemen),
- b) von den strukturellen, personellen und inhaltlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten des Praxislernortes,

- c) von der Qualität der Lernbegleitung durch die Lehrkräfte und
- d) von der Vielfalt der Praxislernorte.

Die Auswahl geeigneter Praxislernorte obliegt der Sekundarschule, die Standort der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ ist (PL-Standortschule). Die Schule hat sicherzustellen, dass regelmäßig eine hinreichende Anzahl von Praxislernorten, mindestens jedoch eine Anzahl von 40, zur Verfügung steht. Für die Auswahl der Praxislernorte sind die Anforderungen gemäß **Anlage 1** zu beachten.

Praxislernorte sollen sich in der Regel am oder in der Nähe vom Schulort oder Wohnort der Schülerin oder des Schülers befinden. Über Ausnahmen entscheidet das Landesverwaltungsamt. Praxislernorte außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht zulässig.

Jeder Betrieb oder jede Einrichtung, der oder die einen Praxislernort zur Verfügung stellt, benennt eine Person, die als Mentorin oder Mentor für die Schülerin oder den Schüler tätig ist. Diese Praxismentorinnen und Praxismentoren werden von der PL-Standortschule auf ihre Aufgabe vorbereitet. Dazu gehören eine schriftliche Information und ein Vorgespräch mit der Lehrkraft oder den Lehrkräften zu Beginn des Trimesters, in dem der Betrieb erstmalig einen Praxisplatz für den Bildungsteil „Lernen in der Praxis“ anbietet.

Über die Durchführung eines Praxisprojekts wird zwischen der PL-Standortschule und dem Betrieb oder der Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen (**Anlage 2**). Bestandteil dieser Vereinbarung sind die zusammenfassenden Hinweise für die Betriebe oder Einrichtungen (**Anlage 3**). Soweit in diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zum Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarschule entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsvorschriften und den Versicherungsschutz. Beim Lernen in der Praxis ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Vor Aufnahme der Tätigkeit der oder des Jugendlichen am Praxislernort ist die Praxismentorin oder der Praxismentor umfassend über das Produktive Lernen und die damit verbundenen Bedingungen für das Lernen in der Praxis zu informieren, um die Besonderheiten zu verdeutlichen. Zudem sollte die Praxismentorin oder der Praxismentor Informationen über die Schülerin oder den Schüler, deren oder dessen Einsatz am jeweiligen Praxislernort vorgesehen ist, in erforderlichem Umfang erhalten. Dies sollte erfolgen durch die Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien und ein Vorgespräch am Praxislernort mit der Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxismentorinnen und Praxismentoren erstellen gemeinsam einen individuellen Lernplan, der im Verlauf des Lernprozesses kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Schülerinnen und Schüler benötigen am Praxislernort Raum und Zeit zur Aufgabebearbeitung; soweit dieses durch die betrieblichen Bedingungen nur eingeschränkt möglich ist, sollte die Schule dafür Gelegenheit bieten.

4. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

4.1 Grundsätzliches

Die besondere Klasse in der Sekundarschule „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ umfasst den 8. und 9. Schuljahrgang. Die Aufnahme erfolgt in den 8. Schuljahrgang, wobei die Schülerin oder der Schüler zunächst in die Orientierungsphase aufgenommen wird (vorläufige Aufnahme). Die endgültige Aufnahmeentscheidung wird am Ende der Orientierungsphase getroffen.

4.2 Aufnahmevoraussetzungen

4.2.1 Aufgenommen werden können Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, der Integrativen Gesamtschule (IGS) und des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule (KGS), bei denen zu erwarten ist, dass sie im Regelsystem voraussichtlich keinen Schulabschluss erreichen werden, und die einer der folgenden Fallgruppen zuzuordnen sind:

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 7. Schuljahrganges nach den Regelungen der Versetzungsverordnung vom 12. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2008 (GVBl. LSA S. 471), in der jeweils geltenden Fassung in den 8. Schuljahrgang versetzt oder überwiesen werden,
- b) Schülerinnen und Schüler, die nach den Regelungen des § 4 Abs. 6 der Versetzungsverordnung ins berufsbildende Schulwesen überwiesen werden,
- c) Schülerinnen und Schüler, die sich bereits im 8. Schulbesuchsjahr befinden und den 6. Schuljahrgang erfolglos, das heißt ohne Versetzung, beenden oder
- d) im Ausnahmefall Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 7. Schuljahrganges erstmals nicht versetzt werden und nach den Regelungen der Versetzungsverordnung den 7. Schuljahrgang wiederholen müssen.

4.2.2 Die vorläufige Aufnahme setzt voraus:

- a) einen entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten,
- b) den Beschluss der Klassenkonferenz über die weitere Schullaufbahn für den Fall, dass keine endgültige Aufnahme erfolgt,
- c) den Nachweis, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 erfüllt,
- d) ein Aufnahmegespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und ein positives Votum zur Aufnahme in die Orientierungsphase und
- e) die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

4.2.3 Zur endgültigen Aufnahme sind zusätzlich am Ende der Orientierungsphase der entsprechende Beschluss der Klassenkonferenz und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.3 Hinweise zum Aufnahmeverfahren

4.3.1 Die PL-Standortschule stimmt das Verfahren zur Aufnahme mit den Sekundarschulen und den Gesamtschulen der Region (kooperierende Schulen) ab.

4.3.2 Die PL-Standortschule bietet Beratungsgespräche für Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte an, auch in den kooperierenden Schulen.

4.3.3 Es können Schülerinnen und Schüler der PL-Standortschule und der kooperierenden Schulen der Region aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu stellen, das heißt in der Regel frühestens nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse und bis sechs Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, spätestens jedoch eine Woche nach Ausgabe der Zeugnisse zum Schuljahresende. Der Antrag ist an das Landesverwaltungsamt, Referat 502, zu stellen. Anträge, die bei der Stammschule oder der PL-Standortschule eingereicht werden, sind unverzüglich ans Landesverwaltungsamt weiterzuleiten.

4.3.4 Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1 erfüllt sind, fordert das Landesverwaltungsamt von der Schule eine Stellungnahme einschließlich aller erforderlichen Angaben zur Schullaufbahn ab. Sofern die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler der Fallgruppen nach Nummer 4.2.1 Buchst. c oder d beantragt wurde, fordert das Landesverwaltungsamt zusätzlich eine umfassende Begründung der Schule einschließlich der Darstellung der bisherigen Fördermaßnahmen ab. Die PL-Standortschule wird über die Namen der Schülerinnen und Schüler, mit denen ein Aufnahmegespräch zu führen ist, und die Anschriften der Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt.

4.3.5 Die PL-Standortschule lädt die Schülerinnen und Schüler zum Aufnahmegespräch ein. Die in der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ eingesetzten Lehrkräfte führen mit der Schülerin oder dem Schüler das Aufnahmegespräch und entscheiden, ob eine erfolgreiche Teilnahme prognostiziert werden kann. Als wesentliche persönliche Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers gelten insbesondere:

- a) Interesse am Produktiven Lernen,
- b) Bereitschaft zur Mitwirkung an individuellen Lernprozessen,
- c) Bereitschaft zur Kommunikation und Interaktion sowie
- d) die Bereitschaft, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Aufnahmegespräch und das Votum sind zu protokollieren.

4.3.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der PL-Standortschule teilt dem Landesverwaltungsamt die nach den Aufnahmegesprächen erteilten Voten zur Aufnahme in die Orientierungsphase mit. Das Landesverwaltungsamt entscheidet über die Zusammenstellung der Lerngruppe und informiert die Erziehungsberechtigten sowie die abgebende Schule und die PL-Standortschule.

4.3.7 Am Ende der Orientierungsphase entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters der PL-Standortschule unter Berücksichtigung der oben genannten persönlichen Voraussetzungen, ob die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler endgültig aufgenommen werden kann oder die Schullaufbahn entsprechend dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Nummer 4.2.2 Buchst. b fortsetzt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit positivem Votum können unabhängig davon erklären, dass ihr Kind die Schullaufbahn nicht in der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ fortsetzt. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, gilt dies als Zustimmung zur endgültigen Aufnahme.

4.4 Ergänzende Regelungen

4.4.1 Wird eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 3 SchulG LSA erforderlich, setzt die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler in der Regel die Schullaufbahn entsprechend dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Nummer 4.2.2 Buchst. b fort.

4.4.2 Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im besonderen Einzelfall entscheidet das Landesverwaltungsamt.

5. Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschluss

5.1 Leistungsbewertung

5.1.1 Die Leistungsbewertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Für die Leistungsbewertung im Bildungsteil Lernen in der Praxis ist **Anlage 4** zu berücksichtigen.

5.1.2 Die Höchstzahl der je Trimester und Schuljahr maximal zu vergebenden Punkte in den jeweiligen Bildungsteilen, Elementen von Bildungsteilen oder Fächern entspricht der Anzahl der Wochenstunden nach Stundentafel (Tabelle 1). Somit sind je Trimester insgesamt maximal 31 Punkte und je Schuljahr insgesamt maximal 93 Punkte zu vergeben.

Tabelle 1

Bildungsteile	erreichbare Punktzahl	
	pro Trimester	pro Schuljahr
Lernen in der Praxis		
Praktische Leistungen	4	12
Theoretische Leistungen	2	6
Produktive Aufgabenbearbeitung	3	9
Dokumentation	3	9
Deutsch in der Praxis	2	-*
Mathematik in der Praxis	2	-*
Englisch in der Praxis	2	-*
Kommunikationsgruppe	5	15
Fachbezogenes Lernen		
Lernbereich (Mensch und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, Natur und Technik)	} 2	} 6
Kernfächer		
Deutsch	2	12*
Mathematik	2	12*
Englisch	2	12*
Summe der maximalen Punktzahl	31	93

* Die im Bildungsteil Lernen in der Praxis erreichten Teilleistungen werden in der Gesamtpunktzahl des Bildungsteils Fachbezogenes Lernen berücksichtigt.

5.1.3 Bei der Vergabe der Punkte wird in jedem Teilbereich danach unterschieden, ob die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen

- a) voll erfüllt: volle Punktzahl,
- b) erfüllt: halbe Punktzahl,
- c) nicht erfüllt: null Punkte.

Punktzahlen werden nicht gerundet.

5.2 Zeugnisse, Versetzung und Abschluss

5.2.1 Am Ende des ersten und zweiten Trimesters werden von der Schule ein Trimesterbericht mit Punktwerten und ein Lernentwicklungsbericht für die Schülerin oder den Schüler erstellt.

5.2.2 Am Ende des 8. Schuljahrganges wird ein Jahreszeugnis mit Punktwerten erteilt. Die Schülerin oder der Schüler wird in den 9. Schuljahrgang versetzt, wenn sie oder er

- a) in jedem der drei Bildungsteile Lernen in der Praxis, Kommunikationsgruppe und Fachbezogenes Lernen in mindestens zwei Trimestern mindestens die Hälfte der maximalen Punktzahl und
- b) insgesamt mindestens 46,5 von 93 Punkten

erreicht hat.

Wer nicht versetzt wird, kann den 8. Schuljahrgang einmal wiederholen.

5.2.3 Nach erfolgreichem Besuch des 9. Schuljahrganges erwirbt die Schülerin oder der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, erhält ein Abschlusszeugnis und verlässt die allgemein bildende Schule. Der 9. Schuljahrgang kann zum Zwecke der Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

5.2.4 Der dem Hauptschulabschluss gleichwertige Abschluss wird erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler mit den in den folgenden Fächern, Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile erreichten und in ganze Noten umgerechneten Leistungen nach den Versetzungsvorschriften für den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht gemäß der Versetzungsverordnung in den 10. Schuljahrgang zu versetzen wäre:

- a) Kernfach Deutsch,
- b) Kernfach Mathematik,
- c) Kernfach Englisch,
- d) Lernbereich (Mensch und Kultur/Gesellschaft und Wirtschaft/Natur und Technik),
- e) Lernen in der Praxis: Praktische Leistungen,
- f) Lernen in der Praxis: Theoretische Leistungen,
- g) Lernen in der Praxis: Produktive Aufgabenbearbeitung,
- h) Lernen in der Praxis: Dokumentation und
- i) Bildungsteil Kommunikationsgruppe.

5.2.5 Zur Entscheidung, ob ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erreicht wurde, werden die in den einzelnen Fächern, Bildungsteilen und Elementen von Bildungsteilen im Schuljahr erreichten Punktzahlen nach folgender Tabelle 2 in Ziffernnoten umgerechnet:

Tabelle 2

maximal erreichbare Jahrespunktzahl in den einzelnen Fächern, Bildungsteilen und Elementen von Bildungsteilen:				Jahresnote
6	9	12	15	
tatsächlich erreichte Jahrespunktzahl				
6	9	11 und 12	15	1 (sehr gut)
5	7,5	9 und 10	12,5	2 (gut)
4	6	7 und 8	10	3 (befriedigend)
3	4,5	5 und 6	7,5	4 (ausreichend)
2	3	3 und 4	5	5 (mangelhaft)
0 und 1	0 und 1,5	0 bis 2	0 und 2,5	6 (ungenügend)

5.2.6 Eine Schülerin oder ein Schüler des 9. Schuljahrganges kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten an einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses teilnehmen, der zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule, der Integrierten Gesamtschule oder des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule berechtigt. Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung im Produktiven Lernen gelten die Regelungen der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 476) sowie des RdErl. des MK über die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses vom 3. 11. 2005 (SVBl. LSA S. 391), geändert durch RdErl. vom 24. 7. 2007 (SVBl. LSA S. 275), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

5.2.7 Die besondere Leistungsfeststellung umfasst:

- a) je eine schriftliche Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie
- b) je eine mündliche Leistungsfeststellung
 - aa) im Fach Englisch und
 - bb) nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Lernbereich (Mensch und Kultur/Gesellschaft und Wirtschaft/Natur und Technik) oder im Element Produktive Aufgabenbearbeitung des Bildungsteiles Lernen in der Praxis.

Wählt eine Schülerin oder ein Schüler eine mündliche Leistungsfeststellung im Element Produktive Aufgabenbearbeitung des Bildungsteiles Lernen in der Praxis, kann diese mit einer kurzen Präsentation eines im Laufe des Schuljahres hergestellten Produktes beginnen. Die Präsentation soll in der Regel die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Im Weiteren sind dann durch die Schülerin oder den Schüler Anforderungen zu erfüllen, die dem üblichen Anspruch an Aufgabenstellungen der besonderen Leistungsfeststellung genügen. Die Leistungsfeststellung mit Produktpräsentation soll die Dauer von 25 Minuten nicht überschreiten.

5.2.8 Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler nach Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung am Ende des 9. Schuljahrganges folgende Anforderungen erreicht hat:

- a) einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Kernfächern bei jeweils mindestens ausreichenden Leistungen und

- b) einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den sonstigen Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile nach Nummer 5.2.4 Buchst. d bis i bei jeweils mindestens ausreichenden Leistungen.

Die für den Abschluss maßgeblichen Leistungen ergeben sich in den Fächern, Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile, in denen eine Leistungsfeststellung absolviert wurde, aus der Zusammenfassung von Jahresleistung und Ergebnis der Leistungsfeststellung, in den übrigen Fächern, Bildungsteilen und Elementen der Bildungsteile aus der Jahresleistung.

5.2.9 Wer einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nicht erworben hat, kann den 9. Schuljahrgang auf Antrag einmal wiederholen. Die Wiederholung ist durch die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zeugnisausgabe schriftlich zu beantragen.

5.2.10 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule ohne Abschluss, wird ein Abgangszeugnis ausgehändigt.

5.2.11 Der Trimesterbericht und die Zeugnisse umfassen jeweils eine Rückseite mit Hinweisen zur besonderen Klasse in der Sekundarschule „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“.

Der Trimesterbericht und die Zeugnisse werden den PL-Standortschulen von der obersten Schulbehörde als beschreibbare Dokumentenvorlagen zur Verfügung gestellt.

5.2.12 Schülerinnen und Schüler, die sich so positiv entwickelt haben, dass das Erreichen des Hauptschulabschlusses oder Realschulabschlusses prognostiziert werden kann, können auf eigenen Wunsch bereits während des 9. Schuljahrganges in den regulären 9. Schuljahrgang des hauptschulabschlussbezogenen Unterrichts wechseln. Voraussetzung sind ein positives Votum der betreuenden Lehrkräfte des Bildungsangebotes und in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie im Lernbereich erreichte Punktzahlen, die mindestens der Note „gut“ entsprechen.

6. Lerngruppenbildung und Stundenzuweisung

6.1 Grundsätzliches

Die PL-Standortschule führt in der Regel je eine Lerngruppe des 8. und 9. Schuljahrganges mit insgesamt mindestens 30 Schülerinnen und Schülern.

Wird die Mindestschülerzahl von 30 für zwei Lerngruppen nicht erreicht, kann im Ausnahmefall eine jahrgangsübergreifende Lerngruppe mit mindestens 26 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Die Entscheidung obliegt dem Landesverwaltungsamt.

6.2 Einrichtung und Fortführung von Lerngruppen

Die Einrichtung einer Lerngruppe im 8. Schuljahrgang ist nur zulässig bei einer Schülerzahl, die das Erreichen der Mindestschülerzahl von 26 für eine jahrgangsübergreifende Lerngruppe auch im folgenden Schuljahr aussichtsreich erscheinen lässt. Das ist in der Regel bei einer Anzahl von 13 Schülerinnen und Schülern anzunehmen.

Eine im 8. Schuljahrgang eingerichtete Lerngruppe wird in der Regel im 9. Schuljahrgang fortgeführt.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesverwaltungsamt.

6.3 Zuweisung von Lehrerwochenstunden

Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden (LWS) an die PL-Standortschulen erfolgt nach folgender Tabelle 3:

Tabelle 3

Gesamtschülerzahl im Produktiven Lernen	Anzahl der LWS
unter 26	38
26 bis 29	57
30 bis 42	76
mehr als 42	95

Die zugewiesenen Lehrerwochenstunden sind annähernd jeweils zur Hälfte für den Unterricht und für die Betreuung an den Praxislernorten einzusetzen. Der zugewiesene Stundenrahmen ermöglicht unter anderem die Doppelbesetzung im Unterricht, insbesondere im Bildungsteil Kommunikationsgruppe.

Abweichend von der Regelung der Schulstatistik, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Stammschule zu zählen, werden alle an der Orientierungsphase teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn ausschließlich in der PL-Standortschule erfasst, obwohl diese Schule zu diesem Zeitpunkt noch nicht deren Stammschule ist. Erst wenn die Schülerinnen und Schüler endgültig aufgenommen worden sind, wird die PL-Standortschule deren Stammschule.

7. Lehrkräfte sowie Projektmoderatorinnen und Projektmoderatoren

Der Einsatz einer Lehrkraft setzt die Teilnahme an einer zweijährigen berufsbegleitenden Fortbildung oder deren erfolgreichen Abschluss voraus. Bei Lehrkräften, die nur in geringem Stundenumfang eingesetzt sind, kann davon abgesehen werden.

Für die Teilnahme an der Fortbildung erhält die Lehrkraft vier Anrechnungsstunden.

Die konzeptionelle und pädagogische Arbeit wird durch entsprechend qualifizierte Projektmoderatorinnen und Projektmoderatoren unterstützt. Deren Aufgaben und die Rahmenbedingungen ihres Einsatzes werden gesondert geregelt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2015 außer Kraft.

Anforderungen an Praxislernorte

Die Gesamtheit der Praxislernorte sollte ein möglichst breites Spektrum an Tätigkeiten in unterschiedlichen Aufgaben- und Berufsfeldern ermöglichen (auch in unterschiedlichen Betriebs- und Organisationsstrukturen). Obgleich ein Tätigkeitsschwerpunkt keine inhaltliche Schwerpunktsetzung durch die Schülerin oder den Schüler erzwingt (im Gegenteil: zu jedem beliebigen Praxislernort lassen sich die unterschiedlichsten Themen und Fachbezüge entwickeln), erleichtern Tätigkeiten in verschiedenen Themen- und Berufsfeldern der Schülerin oder dem Schüler das Erkennen von eigenen Bildungsbedürfnissen (u. a. auch im Hinblick auf eine berufliche Anschlussperspektive) und das Identifizieren sie interessierender Lerninhalte und sie befördern darüber hinaus die Fähigkeit, im Besonderen das Allgemeine zu erkennen.

Der jeweilige Praxislernort sollte den Schülerinnen und Schülern eine anregende, produktive Lernsituation bieten und ihnen einen großen Erfahrungs- und Handlungsspielraum ermöglichen. Tätigkeiten sollten sowohl dem objektiven Bedarf als auch den individuellen Bildungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler folgen. Neben Routinetätigkeiten sollen die Schülerinnen und Schüler Tätigkeiten kennen lernen, die den gesamten Arbeitsablauf kennzeichnen und die sie anregen, ihre Tätigkeitserfahrungen zu reflektieren und inhaltlich zu vertiefen. Es soll für sie möglich sein, „Tätigkeitsnischen“ (über die Routine hinausgehende Tätigkeiten) zu entdecken und zu erproben.

Die Tätigkeiten sollen fachliche und insbesondere schulfachbezogene Themen begünstigen (Fachbezug des Produktiven Lernens). Die Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus dabei unterstützt werden, neben den komplexen internen Arbeitsabläufen und -strukturen auch gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge und Strukturen zu erkennen (Gesellschafts- und Kulturbezug des Produktiven Lernens).

Die Praxislernorte sollen auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ausgewählt werden.

Kleinere Betriebe und Einrichtungen sind wegen ihrer Überschaubarkeit oft geeigneter als Großbetriebe; die Größe eines Betriebes oder einer Einrichtung ist aber sekundär, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind und darüber hinaus überschaubare Strukturen und klare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vorhanden sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerin oder der Schüler keine zusätzliche Arbeitskraft ist.

Die Schülerin oder der Schüler muss Gelegenheit erhalten, die Situation am Praxislernort (Produktive Situation) für Lernprozesse zu erschließen (Förderung u. a. von Neugier, Selbstständigkeit, Frustrationstoleranz, Kommunikationsfähigkeit); dies ist gleichermaßen Ausgangsvoraussetzung und Ziel des Lernprozesses. Die Lehrkraft unterstützt und berät die Schülerin oder den Schüler bei der Planung, Durchführung und Reflexion der Tätigkeit, beim Definieren und Bearbeiten von Aufgaben und bei der Erstellung der Praxisdokumentation.

Die beteiligte Praktikerin oder der beteiligte Praktiker am Praxislernort (Praxismentorin oder Praxismentor) muss dem Produktiven Lernen aufgeschlossen gegenüberstehen und die Zielsetzung mittragen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Schülerin oder den Schüler, bietet Unterstützung bei der Entwicklung von Fragen und Aufgaben und nimmt regelmäßig an Beratungen mit der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft teil.

Name der Schule _____

**Vereinbarung über die Durchführung eines Praxisprojekts
zum Produktiven Lernen in Sachsen-Anhalt**

Zwischen (Schule) _____

und (Betrieb/Einrichtung) _____

wird die Durchführung eines Praxisprojekts vereinbart.

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Zeitraum: _____

Ferienzeiten: _____

Praxistage und -zeiten: _____

Pausenzeiten: _____

Wöchentliche Anwesenheitszeit* (einschl. Pausen) im Betrieb: _____

Die umseitigen Bedingungen von Praxisprojekten zum Produktiven Lernen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Datum/Betriebsleitung

Datum/Schulleitung oder Lehrkraft

Erklärung der Schülerin oder des Schülers:

Ich bin über die Bedingungen zur Durchführung dieses Praxisprojektes informiert, insbesondere darüber, dass ich gewissenhaft die an meinem Praxisplatz geltenden Sicherheitsbestimmungen und die Betriebsordnung einhalten muss. Dazu gehört auch die Einhaltung der vereinbarten Anwesenheitszeiten. Im Krankheitsfall werde ich sofort (spätestens zum Arbeitsbeginn) meine Mentorin oder meinen Mentor am Praxisplatz,

Tel. _____, und meine Schule, Tel. _____, informieren.

Datum/Unterschrift

Kenntnisnahme der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung der Praxismentorin oder des Praxismentors und der Lehrkraft

Wir haben von dem Inhalt der Vereinbarung Kenntnis genommen und werden, soweit darin Pflichten für uns festgelegt sind, diesen nachkommen.

Name der Praxismentorin/des Praxismentors

Datum/Unterschrift

Name der Lehrkraft

Datum/Unterschrift

* Bei einer täglichen Anwesenheitszeit von 4,5 Stunden hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf insgesamt 50 Minuten Pause, bei mehr als 4,5 Stunden sind es 60 Minuten.

Bedingungen für die Durchführung von Praxisprojekten

1. Produktives Lernen ist ein zusätzliches Bildungsangebot zum Regelsystem im 8. und 9. Schuljahrgang der Sekundarschule. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern die Verbindung von Allgemeinbildung und individueller Berufsorientierung. Über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten werden die Schülerinnen und Schüler, ausgehend von ihren Interessen, in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig. Mit Beratung durch die Lehrkräfte und durch Fachleute am Praxislernort planen und reflektieren sie ihre Tätigkeit, bearbeiten Aufgaben und dokumentieren ihre Tätigkeitserfahrungen. Der Bildungsprozess wird durch einen individuellen Lernplan strukturiert.
2. Das Praxisprojekt ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine inhaltliche und pädagogische Gestaltung trägt die Schule die Verantwortung. Die vom Betrieb oder der Einrichtung benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen als Praxismentorinnen oder Praxismentoren Beratungs- und Aufsichtsfunktionen. Die Praxismentorinnen oder Praxismentoren geben Anregungen für die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler, leiten diese fachlich an und testieren die Anwesenheit.
3. Die Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort beträgt ausschließlich der Pausen in der Regel wöchentlich 18 Stunden. Einen Teil dieser Zeit nutzt die Schülerin oder der Schüler für die Bearbeitung schulischer Aufgaben; ein weiterer Teil der Zeit kann nach Verabredung für Erkundungen und Aufgaben an anderen Orten verwendet werden. Eine Stunde pro Woche ist der Beratung mit der Lehrkraft der Schule vorbehalten; diese Beratung kann auch in der Schule stattfinden. Während der Schulferien und aus Anlass besonderer schulischer Veranstaltungen befindet sich die Schülerin oder der Schüler nicht am Praxislernort.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praxisprojektes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Schule unfallversichert. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen – einschließlich der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche – und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und der Persönlichkeitsrechte erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schülerin oder der Schüler ist zu Beginn des Praxisprojekts über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu informieren, denen sie oder er während des Aufenthalts im Betrieb oder in der Einrichtung ausgesetzt sein kann. Sie oder er darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.
5. Während der Zeit des Praxisprojekts und danach unterliegt die Schülerin oder der Schüler der Schweigepflicht, wenn sie oder er vom Betrieb ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
6. In Fällen unentschuldigter Fehlers und im Konfliktfall ist die zuständige Lehrkraft zu benachrichtigen. Ist diese nicht erreichbar, muss in jedem Fall die Schule telefonisch verständigt werden.

Leistungsbewertung im Bildungsteil Lernen in der Praxis

Elemente des Bildungsteils	Gegenstand der Bewertung	Niveaustufe	Kriterien	Punkte maximal pro Trimester
1. Praktische Leistungen	Leistungen im Bereich des Handelns im vorgegebenen Rahmen des Praxisplatzes	Reproduktion bis Reorganisation Reorganisation bis Transfer	a) Ausführung der (übertragenen) praktischen Aufgaben b) Sauberkeit, Ausdauer, Pünktlichkeit, c) Qualität der praktischen Aufgaben d) Eigenständigkeit und „Produktivität“ am Praxisplatz e) eigenständige Weiterentwicklung	4
2. Theoretische Leistungen	Leistungen im Bereich des Verstehens im vorgegebenen Rahmen des Praxisplatzes	Reproduktion bis Reorganisation Transfer bis Problemlösung	a) Auffassungsgabe b) Verstehen von Arbeitsaufträgen / Erkennen von Funktionszusammenhängen c) Darstellen und erklären können d) Anwendungsbeispiele e) Kommunikative Leistungen bei Theorie-Praxis-Relationen f) Kognitive Fähigkeit, erkannte Theorie-Praxis-Relationen auf andere Praxisfelder zu übertragen	2
3. Produktive Aufgabenbearbeitung	Leistungen beim Formulieren und Lösen von Fragen, d. h. Problemlösungen über den Rahmen des Praxisplatzes hinaus, insbesondere nachgewiesen durch die Bearbeitung einer „Selbstständigen <produktiven> Aufgabe“	Reproduktion bis Reorganisation Transfer bis Problemlösung	a) Situationsanalyse b) Erkennen von Ansatzmöglichkeiten c) Konzeption und technisch-künstlerische Durchführung d) Qualität des eigenen Beitrages e) Kognitive Fähigkeit, Prinzipien zu erkennen (Generalisierbares, Exemplarisches, Regeln usw.) f) Verweise auf ähnliche Möglichkeiten in anderen Berufsfeldern	3
4. Dokumentation	a) Wahl der Darstellungsform (Bericht, Video, Feature, Fotodokumentation, Modell usw.) b) Verarbeiten gewonnener Erkenntnisse c) Grenzüberschreitende und interdisziplinäre Gedanken	Reproduktion bis Reorganisation Transfer bis Problemlösung	a) Übereinstimmung von Form und Inhalt b) interdisziplinäre Gedanken c) prognostisches Denken d) Darstellen von Zusammenhängen zwischen Praxisfeldern und Lebenssituationen	3